



2001-020

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

## **Vorlage an den Landrat**

**betreffend Bewilligung des Projektierungskredites für einen Halbanschluss Gasstrasse  
an die Schweizerische Hauptstrasse H2 Umfahrung von Liestal, Generelles Projekt**

vom 23. Januar 2001

### **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis	1
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Begründung	2
3. Planungsaufgaben	2
3.1 Heutige Situation	2
3.2 Künftige Situation und Ziele	2
3.3 Weiteres Vorgehen, Projektperimeter	3
4. Termine	4
5. Kosten und Finanzierung	5
5.1. Planungskosten	5
5.2 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	5
6. Parlamentarische Vorstösse	5
7. Antrag	6

## 1. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994, SGS 131 §34
- BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.1.1991
- BG über die Fischerei vom 21.6.1991
- BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966
- BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) vom 22.3.1985
- eidgenössische Verordnung über die Hauptstrassen vom 8.4.1987 zum MinVG
- Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998

## 2. Begründung

Mit Beschluss Nr. 634 vom 21. September 2000 hat der Landrat die folgende Motion an den Regierungsrat überwiesen:

**Motion Nr. 2000/112 von Dieter Schenk vom 18. Mai 2000:**

### **Rasche Realisierung des J2-Halbanschlusses Gasstrasse Liestal**

Die Motion lautet: "Wir bitten daher den Regierungsrat, Projektierung und Bau des Halbanschlusses Gasstrasse Liestal an die J2 unverzüglich einzuleiten und dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten."

Diesem Auftrag kommen wir im Folgenden nach.

## 3. Planungsaufgaben

### 3.1 Heutige Situation

Im Bereich um das Zentrum leidet die Stadt Liestal unter einer Verkehrsführung, die in Stosszeiten bereits bei geringen Störungen anfällig für einen Verkehrszusammenbruch ist. Ohne grössere Eingriffe und Investitionen lässt sich das Problem nicht lösen.

Die absehbare Inbetriebnahme der H2 Liestal - Pratteln mit dem Vollanschluss Liestal Nord beim Schild-Areal wird die kantonalen und kommunalen Strassen im Bereich um das Zentrum der Stadt Liestal bereits spürbar entlasten.

### 3.2 Künftige Situation und Ziele

In ihrem Richtplan '95 sieht die Stadt für die Verbesserung der Verkehrssituation neben weiteren Strassennetzergänzungen einen Halbanschluss Gasstrasse vor. Mit einem Halbanschluss Gasstrasse wird das Ziel verfolgt, möglichst viel Verkehr aus dem Siedlungsgebiet auf die Umfahrungsstrasse H2 Richtung Altmarkt zu verlagern, die Fahrten des Ziel- und Quellverkehrs

möglichst kurz zu halten und die innerstädtischen Strassen möglichst wirksam zu entlasten. Die Umfahrungsstrasse ist bereits heute mit rund 20'000 Mfz/Tag stark belastet.

Die Stadt Liestal ist aufgrund einer Verkehrsstudie zum Schluss gekommen, dass ein Halbanchluss Gasstrasse die erwünschte Verkehrsentslastung innerorts bringen könnte.

Denkbar sind mehrere Varianten für die Anlage eines Halbanchlusses Gasstrasse (siehe Beilage). Die verschiedenen Systeme (Varianten) unterscheiden sich je nach Ausbaustandard wesentlich von einander betreffend Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit, Umweltauswirkungen und Kosten.

Die Wahl der besten Variante wird wesentlich bestimmt sein durch den Zustand der heutigen Brückenbauwerke zwischen der Gasstrasse und dem Anschluss Altmarkt. Insbesondere der bestehende Ergolzviadukt ist in schlechtem baulichem Zustand. Zudem muss der Lärmschutz im fraglichen Abschnitt überprüft und wahrscheinlich ergänzt werden. Die bauliche Sanierung des Ergolzviaduktes wird in absehbarer Zeit anstehen und bietet grosse technische Probleme. Die beiden Vorhaben, nämlich ein Halbanchluss Gasstrasse und die Sanierung des Ergolzviaduktes, müssen im Zusammenhang geplant werden. Es ist damit zu rechnen, dass ein Halbanchluss Gasstrasse nicht einfach an das bestehende Bauwerk angesetzt werden kann. Als Konsequenz ist denkbar, dass die ganze Anlage verlegt werden muss. Dies hätte grössere Eingriffe zur Folge mit allen rechtlichen und finanziellen Folgen.

Die Zweckmässigkeit einer Variante wird vor allem dadurch bestimmt, ob sie die erwartete Verkehrsentslastung in Liestal erreicht, wie die Verkehrsführung während der mehrjährigen Bauzeit gelöst werden kann, ob die Anschlüsse mit ihren Zufahrten genügend leistungsfähig sind und ob die Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen stehen. Die Verkehrssicherheit bei einem Anschluss an eine zweispurige Hochleistungsstrasse ist besonders im Auge zu behalten.

Ein Halbanchluss Gasstrasse muss umweltverträglich sein: Die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm und Luftbelastung müssen innerhalb des Einflussbereiches (entspricht dem Untersuchungsperimeter für die Umweltauswirkungen) eingehalten werden. Zudem müssen sämtliche gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden wie: Gewässerschutz, Fischerei, Natur- und Heimatschutz, Landschaftsschutz (Ufervegetation).

### **3.3 Weiteres Vorgehen, Projektperimeter**

Sobald der Landrat den notwendigen ersten Projektierungskredit bewilligt hat und dieser rechtskräftig ist, werden die Planungsarbeiten ausgeschrieben und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben. Wichtig ist, dass der Bund, der sich bis anhin skeptisch zur Idee eines Halbanchlusses Gasstrasse gezeigt hat, überzeugt werden kann, das Generelle Projekt zu genehmigen und - wenn irgend möglich - den Bau auch mit Bundesgeldern zu unterstützen. Dazu braucht es eine sehr sorgfältige umfassende Planung und den Nachweis, dass das Vorhaben unter allen Aspekten betrachtet zweckmässig und umweltverträglich ist.

Der Projektperimeter für das Generelle Projekt umfasst die Anpassstrecke nördlich der Gasstrasse (ca. 200 m) bis zum Anschluss Altmarkt. Der Untersuchungsperimeter für die Umweltauswirkungen umfasst das ganze Gebiet, in dem Verkehrsverlagerungen durch den Bau und den Betrieb des neuen Halbanschlusses entstehen.

#### 4. Termine

Wenn der Projektierungskredit rechtskräftig beschlossen ist, sind die folgenden Planungs- und Verfahrensschritte zu durchlaufen, bis das Generelle Projekt rechtskräftig ist und dem Landrat die Genehmigung des Projektierungskredites für das Definitive Projekt beantragt werden kann:

Arbeitsschritt	Zeitbedarf
Submission und Vergabe der Projektierungsarbeiten	4 Mte
Erarbeiten von Varianten auf Stufe Generelles Projekt mit Umweltauswirkungen	6 Mte
Zweckmässigkeitsbeurteilung der Varianten inkl. Kosten-Nutzen-Analyse	3 Mte
Umweltverträglichkeitsbericht auf Stufe Generelles Projekt	2 Mte
Umweltverträglichkeits-Prüfung durch die Fachstellen und Mitberichtsverfahren	6 Mte
Bereinigung des Generellen Projektes	2 Mte
Landratsbeschluss betreffend Generelles Projekt Halbanschluss Gasstrasse mit fakultativem Planungsreferendum (8 Wochen) inklusive Beschluss Projektierungskredit für Definitives Projekt	3 - 6 Mte
Antrag an den Bund: Genehmigung des Generellen Projektes Halbanschluss Gasstrasse	4 Mte

Ablauf nach dem Zwischenentscheid des Landrates und Beschluss des Projektierungskredits für Definitives Projekt:

Arbeitsschritt	Zeitbedarf
Submission und Vergabe der Projektierungsarbeiten	4 Mte.
Auflageprojekt Halbanschluss Gasstrasse mit Umweltauswirkungen, stufengerecht vertieft	9 Mte
Umweltverträglichkeitsbericht stufengerecht	3 Mte
Umweltverträglichkeits-Prüfung durch die Fachstellen	3 Mte
Bereinigung Auflageprojekt	1 Mt.
Öffentliche Auflage	1 Mt.
Einspracheverfahren mit Projektbereinigungen	6 Mte
Einspracheentscheide mit Rekursmöglichkeit beim Verwaltungsgericht bzw. Bundesgericht	4 bis 12 Mte.
Rechtskraftbescheinigung für das Definitive Projekt	1 Mt.
Subventionsantrag an den Bund	-

Wenn das Definitive Projekt vorliegt, wird dem Landrat eine weitere Vorlage mit dem Antrag um Kreditbewilligung für den Bau des Halbanschlusses Gasstrasse unterbreitet.

Sobald der Projektierungskredit für das Generelle Projekt rechtskräftig bewilligt ist, können die Arbeiten gemäss Kapitel 3 aufgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer bis hin zur Genehmigung des Generellen Projektes Halbanschluss Gasstrasse durch den Bund wird ca. 2 ½ Jahre in Anspruch nehmen.

Nachdem die zweite Kredittranche für das Definitive Projekt vom Landrat bewilligt ist und nachdem der Bund das Generelle Projekt genehmigt hat, kann das Definitive Projekt erarbeitet werden. Bis das Auflageprojekt bereinigt und rechtskräftig ist, werden weitere ca. 3 Jahre vergehen. Ein Baubeginn ist frühestens ab dem Jahr 2007 zu erwarten.

## **5. Kosten und Finanzierung**

### **5.1. Planungskosten**

Die Planungskosten bis zum rechtskräftigen Generellen Projekt werden sich auf Fr. 1'000'000.- belaufen. Je nach dem, welche Variante als die zweckmässigste vom Landrat beschlossen wird, werden für das Definitive Projekt mit allen Umweltschutzmassnahmen und Projektbereinigungen weitere 0.5 bis 1.7 Mio. Fr. benötigt. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, vorläufig den Kredit für die Projektierung des Generellen Projektes zu bewilligen. Die zweite Kredittranche für das Definitive Projekt kann der Landrat mit dem Beschluss des Generellen Projektes bewilligen.

### **5.2 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter**

Im Budget für das Jahr 2001 ist kein Betrag für dieses Geschäft eingesetzt. Für dieses Jahr muss im Budget 2001 zur gegebenen Zeit vom Landrat ein Nachtrag bewilligt werden.

Der Bund leistet keine Beiträge an Planungskosten für ein Generelles Projekt zum Ausbau von Schweizerischen Hauptstrassen.

Sollte der Bund den Bau eines Halbanschlusses Gasstrasse im - für den Ausbau von Schweizerische Hauptstrassen im Kanton Basel-Landschaft - festgesetzten Rahmen subventionieren, so übernehme er für Projekt und Bau rund 57% der Gesamtkosten.

## **6. Parlamentarische Vorstösse**

Die vorliegende Motion 2000/112 von Dieter Schenk kann erst abgeschrieben werden, wenn der Baukredit vom Landrat bewilligt und rechtskräftig ist.

## 7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss Entwurf in der Beilage zu beschliessen.

Liestal, 23. Januar 2001

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Koellreuter

der Landschreiber: Mundschin

### Beilagen

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Variantenskizze vom Dezember 2000

Entwurf**Landratsbeschluss****betreffend Bewilligung des Projektierungskredites für einen Halbanschluss Gasstrasse an die Schweizerische Hauptstrasse H2, Umfahrung von Liestal, Generelles Projekt**

---

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der für das Generelle Projekt betreffend Halbanschluss Gasstrasse an die Schweizerische Hauptstrasse H2 (Umfahrung) in der Stadt Liestal erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 1'000'000.- zu Lasten Konto 2312.701.10-138 wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 2000 werden bewilligt.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b, in Verbindung mit § 36, Absatz 2 der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.